

Statuten des Stadtzürcher Fussballverbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen Stadtzürcher Fussballverband besteht eine im Jahre 1922 gegründete Vereinigung als politisch und konfessionell neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art.60ff. ZGB

Für seine Verbindlichkeiten haftet nur sein eigenes Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe der an der DV festgesetzten Mitgliederbeiträge.

- 1.2. Das Rechtsdomizil des Stadtzürcher Fussballverbandes befindet sich in Zürich.
1.3. Der Verband ist Mitglied des Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS)
1.4. Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

II. Zweck

- 2.1. - Förderung des Fussballsportes.
- Vertretung der Interessen der dem Stadtzürcher Fussballverband angeschlossenen Vereine gegenüber den städtischen Behörden (Sportamt).
- Durchführung von Massnahmen, die zum Bau oder zur Erhaltung von Sportanlagen und zum Ausbau des sportlichen Angebotes beitragen.
- in Absprache mit dem Sportamt der Stadt Zürich Zuteilung der Vereine auf die Sportanlagen in der Stadt Zürich
- Sportliche Förderung der schulpflichtigen Jugend mittels Durchführung der alljährlichen Fussballschule.
- Organisation und Durchführung der alljährlichen Fussball-"Schüeli"

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Stadtzürcher Fussballverband kennt folgende Mitgliedschaften:

Aktiv-Mitglieder Sämtliche dem SFV angeschlossenen Vereine, die öffentliche Anlagen der Stadt Zürich benützen, müssen Mitglied des Stadtzürcher Fussballverbandes werden.

Sektionen Sektionen müssen von den Aktiv-Mitgliedern gegenüber dem Stadtzürcher Fussballverband offengelegt werden. Sie sind über ihre Hauptvereine im Verband vertreten. Ueber ihre Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Ehren-Mitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um den Stadtzürcher Fussballverband oder den Fussballsport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

- 3.2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins ist dessen Bestehen gem. Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zudem müssen die Anforderungen des Fussballverbandes der Region Zürich bzw. des SFV vollständig erfüllt sein. Die Auflagen des Sportamtes der Stadt Zürich sind ebenfalls vollständig zu erfüllen. Das Aufnahmegesuch ist durch den Vorstand der jeweiligen Vereine vor der Delegiertenversammlung zu präsentieren, welche über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ferner

kann die Delegiertenversammlung die Anzahl spielberechtigter Mannschaften pro Verein oder im gesamten Verband beschränken.

Die Ernennung von Ehren-Mitgliedern obliegt der Delegiertenversammlung. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zur Prüfung zu unterbreiten.

- 3.3. Der Ausschluss aus dem Verband bzw. die Sistierung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn der Verein aus dem FVRZ ausgeschlossen bzw. seine Teilnahme an der Meisterschaft sistiert wird. Grobes Fehlverhalten von Mitgliedervereinen, die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder der Auflagen des Sportamtes der Stadt Zürich können zu einem Antrag auf Ausschluss durch den Vorstand führen.
- 3.4. Der Austritt aus dem Städtzürcher Fussballverband kann nur auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 30. April des laufenden Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem Städtzürcher Fussballverband. Die Abwicklung von Aufnahmeverfahren ist an den Vorstand delegiert.

IV. Organisation

Die Organe des Städtzürcher Fussballverbandes:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- 4.1. **Delegiertenversammlung**
Die Delegiertenversammlung - im folgenden "DV" genannt - ist das oberste Organ des Städtzürcher Fussballverbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Vereine werden in jedem Fall von einem amtierenden Vorstandsmitglied repräsentiert.
- 4.2. Die ordentliche DV findet alljährlich innert zwei Monaten nach dem Ende des Verbandsjahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.
- 4.3. Die Einladung zur ordentlichen DV ist den Mitgliedern bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste sowie allfälligen Anträgen des Vorstandes und DV-Protokoll des Vorjahres zuzustellen.
Die Detailunterlagen wie Jahresberichte, Kassa- und Revisorenbericht können an der DV aufgelegt werden.
- 4.4. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens einem Viertel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 4.5. Die DV hat folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
 - Décharge-Erteilung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung von Bussen aller Art sowie allfälliger Mahngebühren
 - Genehmigung des Budgets
 - Aufnahme von Neumitgliedern und Bestätigung von Austritten

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Ernennungen
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Stadtzürcher Fussballverbandes
- 4.6.** Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
Die Mitgliedervereine verfügen über 1 Stimme. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder des Stadtzürcher Fussballverbandes sind nicht stimmberechtigt, ausser sie vertreten als Delegierte ihren Verein.
- 4.7.** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
- 4.8.** Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Stadtzürcher Fussballverbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.9.** Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das **einfache Mehr**.
- 4.10.** Bei **Stimmengleichheit** gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden
- 4.11.** Zur **Antragstellung** an die DV sind berechtigt:
 - die Mitglieder
 - der Vorstand
- 4.12.** Anträge zuhanden der DV müssen bis spätestens 10 Tage vor der DV im Besitze des Vorstandes sein.
Verspätet eingereichte oder an der DV durch die Delegierten gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.
- 4.13.** **Der Vorstand** setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
- 4.14.** Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 4.15.** **Die rechtsverbindliche Unterschrift** für den Stadtzürcher Fussballverband führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen.
- 4.16.** Zur Prüfung der Rechnung des Stadtzürcher Fussballverbandes wählt die DV alljährlich zwei **Rechnungsrevisoren** und einen Ersatz. Wiederwahl ist statthaft. Die Revisoren haben jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.

V. Finanzen

- 5.1.** Einnahmen des Stadtzürcher Fussballverbandes bestehen aus:
 - Jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen für die "Schüeli"

- Subventionen für den Jugendsport
- Inkasso von Platzgebühren
- Spenden und andere Einnahmen (z.B. Bussen etc.)

VI. Auflösung des Stadtzürcher Fussballverbandes

- 6.1.** Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen DV beschlossen werden.
- 6.2.** Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des Stadtzürcher Fussballverbandes beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

VII. Schlussbestimmungen

- 7.1.** Die vorliegenden Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die DV des Stadtzürcher Fussballverbandes vom 4. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzen die früher gültigen Statuten und Reglemente.

Zürich, 4. Juli 2005

Der Präsident

Urs Egger